

Bürgermeisteramt Dettingen unter Teck

Sitzungsvorlage

Nummer: 83/2014 ö
TOP: 10 ö
Sitzung am : 28.07.2014
wurde nachgereicht

Gemeinderat

Bearbeiter: Herr Neubauer

Alter Friedhof Änderung der Friedhofssatzung Satzungsbeschluss und Gebührenkalkulation

Anlagen:

- Anlage 1: Änderungssatzung
- Anlage 2: Bisheriges Gebührenverzeichnis
- Anlage 3: Wieviel kostet eine Bestattung in Dettingen? - Beispiele
- Anlage 4: Gebührenkalkulation
- Anlage 5: Vergleichsübersicht Landkreis Esslingen – Stand: 01.07.2014
- Anlage 6: Anlagevermögen "Alter Friedhof" zum 31.12.2013

I. Antrag

1. Der vorgelegten Kalkulation der Benutzungsgebühren für den "Alten Friedhof" wird entsprechend der Anlage 4 zugestimmt.
2. Den gebührenfähigen Gesamtkosten gemäß § 14 II KAG, welche in die Gebührenkalkulation (Anlage 4) eingestellt wurden, wird zugestimmt.
3. Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Alten Friedhof (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) wird entsprechend der **Anlage 1** mit Wirkung vom **01. September 2014 als Satzung** beschlossen (Satzungsbeschluss).

II. Begründung

A. Gebührenkalkulation Alter Friedhof

Der Gemeinderat hat am 24.07.2006 den Grundsatzbeschluss zur Wiederbelegung des Alten Friedhofs gefasst. Am 05.05.2008 wurde die Friedhofsgebührenordnung mit Bestattungsgebührensatzung beschlossen. Am 10.11.2008 wurden nochmals geringfügige Anpassungen am Gebührenverzeichnis vorgenommen. Nach 5 Jahren "Betrieb" liegen nun belastbare Erfahrungswerte vor, sodass von der Verwaltung die Gebühren neu kalkuliert wurden. Die Kosten wurden innerhalb der Grabnutzungsgebühren und der Pflegekosten anders aufgeteilt, sodass sich hier Verschiebungen bei den einzelnen Gebührentatbeständen ergeben. Insgesamt betrachtet werden die Bestattungen im Staudengarten etwas günstiger und im Steingarten etwas teurer (siehe Aufstellungen in der Anlage 3).

Bisher sind zwei alternative Formen der Urnenbeisetzung (Steingarten und Staudengarten) möglich. Die Ruhezeit für Reihengräber (Einzelgräber) beträgt 15 Jahre. Bei Wahlgräbern (Doppelgräber) beträgt die Nutzungsdauer 30 Jahre. Sofern eine „anonyme“ Bestattung gewünscht wird, kann bei einer Beisetzung im Steingarten auf das Namensschild mit Beschriftung an der Grabstelle verzichtet werden. Die Granitsteinblöcke im Staudengarten sowie die Jurakalkblocksteine im Steingarten werden von der Gemeinde mit einer Namenstafel versehen. In beiden Bereichen stehen sowohl Einzel- als auch Doppelgräber (Reihen- und Wahlgräber) zur Verfügung.

Die Pflege der Grabstellen erfolgt durch einen örtlichen Gärtner (seit 2008 durch Herrn Albrecht Diez). An der Friedhofsanlage werden ansonsten auch Pflegeleistungen durch den Bauhof erbracht. Die Pflegeleistungen sind im Voraus zu bezahlen.

Wie bereits bei der Gebührenkalkulation vom 05.05.2008 werden kostendeckende Gebühren vorgeschlagen. Ein Abzug für das öffentliche Interesse wurde in ausreichendem Umfang vorgenommen (siehe Anlage 4).

Folgende Gebührentatbestände sollen angepasst werden:

Gebührentatbestand		Bisher	Vorschlag - Neu
2.1	Bestattungsaufsicht		
2.1.1	regelmäßig	71,00 €	71,00 €
2.1.2	Samstagszuschlag	- - -	35,50 €
2.2	Beisetzung von Aschen		
2.2.1	regelmäßig	109,00 €	109,00 €
2.2.2	Samstagszuschlag	54,50 €	54,50 €
2.3	Überlassung eines Urnengrabes im Staudengarten		
2.3.1	einzelnen für 15 Jahre	210,00 €	690,00 €
2.3.2	doppelt für 30 Jahre	630,00 €	2.070,00 €
2.3.3	Verlängerung Urnengrab doppelt um 1 Jahr	21,00 €	69,00 €
2.4	Überlassung eines Urnengrabes im Steingarten		
2.4.1	einzelnen für 15 Jahre	285,00 €	1.200,00 €
2.4.2	doppelt für 30 Jahre	780,00 €	3.100,00 €
2.4.3	Verlängerung Urnengrab doppelt um 1 Jahr	26,00 €	105,00 €
2.5	Namensschild		
2.5.1	Granitblock Staudengarten 2-zeilig	235,00 €	212,00 €
2.5.2	Granitblock Staudengarten 3-zeilig		223,50 €
2.5.3	Jurakalkblockstein Steingarten 2-zeilig	165,00 €	183,00 €
2.5.2	Jurakalkblockstein Steingarten 3-zeilig		195,50 €
2.6	Benutzung der Aussegnungshalle (Neuer Friedhof) und der Neuapostolischen Kirche		
2.6.1	Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich Leichenzelle	500,00 €	600,00 €
2.6.2	Benutzung der Leichenzelle	200,00 €	240,00 €

2.6.3	Benutzung des Sezierraums	300,00 €	360,00 €
2.6.4	Benutzung nur der Aussegnungshalle	- - -	360,00 €
2.6.5	Benutzung Neuapostolische Kirche ohne Reinigung	150,00 €	150,00 €
2.6.6	Benutzung Neuapostolische Kirche mit Reinigung	- - -	200,00 €
2.7	Pflegekosten eines Urnengrabes im Staudengarten		
2.7.1	Urne einzeln	1.560,00 €	990,00 €
2.7.2	Urne doppelt	4.680,00 €	2.980,00 €
2.7.3	Verlängerung Urne doppelt um 1 Jahr	155,00 €	99,00 €
2.8	Pflegekosten eines Urnengrabes im Steingarten		
2.8.1	Urne einzeln	2.115,00 €	1.770,00 €
2.8.2	Urne doppelt	5.800,00 €	4.500,00 €
2.8.3	Verlängerung Urne doppelt um 1 Jahr	190,00 €	152,00 €

Bei folgenden Gebührentatbeständen sollen keine Änderungen vorgenommen werden:

- Verwaltungsgebühren; Ziffern 1. bis 1.3 des Gebührenverzeichnisses
- Sonstige Leistungen; Ziffer 2.9.

Bisher wird auf die Ziffer 2.1 bis 2.4 ein Auswärtigenzuschlag von 100 % erhoben. Es ist rechtlich umstritten, ob dieses im Bestattungswesen noch zulässig ist (Art. 3 Grundgesetz; Gleichbehandlung). Da die Bedeutung relativ gering ist (ca. 1 bis 2 Fälle pro Jahr), empfiehlt die Verwaltung, auf diesen künftig zu verzichten. Beim Neuen Friedhof wurde ebenfalls auf die Erhebung eines Auswärtigenzuschlags verzichtet.

Bei Gebührenkalkulationen sind die von der Rechtsprechung zu berücksichtigenden **Abgabebemessungsgrundsätze** zu beachten.

Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Grundgesetz):

Bei gleichem Benutzungsumfang müssen in etwa gleich hohe Gebühren, bei unterschiedlichem Benutzungsumfang, diesem in etwa angemessene Gebühren erhoben werden. Gleichwohl sind Typisierungen und Pauschalierungen möglich. Es gibt keine Gerechtigkeit im Einzelfall, nur die sog. Typengerechtigkeit. Atypische Fälle, solange sie nicht mehr als 10 v.H. aller von der Regelung betroffenen Fälle erfassen, können im Rahmen eines Abgabenmaßstabes vernachlässigt werden.

Äquivalenzprinzip:

Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Kostendeckungsgrundsatz:

Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass das in einem bestimmten Zeitraum (Kalkulationszeitraum/Bemessungszeitraum) zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden Kosten nicht übersteigt (= Verbot der Gewinnerzielung).

B. Novelle des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg wird derzeit novelliert. Sobald das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, wird vom Gemeindetag Baden-Württemberg die Mustersatzung überarbeitet werden. Eine entsprechende Änderung der örtlichen Satzungen der Gemeinde (Neuer Friedhof und Alter Friedhof) wird im Anschluss daran erfolgen.

C. Gebührenkalkulation Neuer Friedhof (siehe Sitzungsvorlage Nr. 62/2014 ö)

Die Gebühren für den Neuen Friedhof wurden von der Verwaltung neu kalkuliert. Der Gemeinderat hat der Gebührenkalkulation in seiner Sitzung vom 30.06.2014 zugestimmt und den erforderlichen Satzungsbeschluss gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung erfolgte im Mitteilungsblatt vom 04.07.2014. Die angepassten Gebührensätze gelten ab dem 01.08.2014.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	05.05.2008	TOP 3 ö	51/2008 ö
Gemeinderat	10.11.2008	TOP 5 ö	130/2008 ö
Gemeinderat	30.06.2014	TOP 5 ö	62/2014 ö
Gemeinderat	14.07.2014	TOP 3 ö	74/2014 ö
Gemeinderat	28.07.2014	TOP 10 ö	83/2014 ö